

Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendhauptschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.02.2015)

1. Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz stimmt in der Auffassung überein, dass unter den eigenständigen alternativen Wegen zu einem Hauptschulabschluss den Abendhauptschulen weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt, da sie den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden im Zweiten Bildungsweg neue Bildungsmöglichkeiten bieten. Die Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss gelten entsprechend auch für die Abendhauptschulen. Um die Abendhauptschulen mit den übrigen zum Hauptschulabschluss führenden Bildungswegen vergleichbar zu halten und als Grundlage für die Überprüfung der Förderungsfähigkeit im Sinne des BAföG, beschließt die Kultusministerkonferenz die folgende Vereinbarung:

2. Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch

In Abendhauptschulen werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt

- a) berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren¹,
- b) die Vollzeitschulpflicht² erfüllt haben und noch nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzen und
- c) das 18. Lebensjahr erreicht haben.

¹ Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden.

Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen in Ziff. 2 Buchstabe a) verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugechnittenen Abendhauptschule als solche nicht verändert wird.

² Für Hamburg gilt: „(...) die Schulpflicht“ (...).